

§ 4 SegelmMstrV — Arbeitsprobe

Segelmachermeisterverordnung

Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Als Arbeitsprobe sind drei der nachstehend genannten Arbeiten auszuführen:

1. Anfertigen eines Bezuges nach vorgegebenen Maßen, genäht oder geschweißt,
2. Anfertigen einer Schotecke mit Laegelstecken und Einsetzen der Laegelkausch,
3. Anfertigen einer Ecke mit Halsenspleiß,
4. Anfertigen einer Kopfecke mit Drahtspleiß, Einnähen des Auges und Einsetzen der Spitzkausch,
5. Anfertigen eines Reffs im Segel eines Schiffes älterer oder historischer Bauart einschließlich Setzen von Klodjes,
6. Aufreißen eines Head- oder Triradial-Spinnakers,
7. Anfertigen eines Treibankeraufrisses,
8. Anfertigen eines Aufrisses eines Groß- und Vorsegels in verschiedenen Schnittformen,
9. Anfertigen von Draht- und Tauspleißen.

(2) In der Arbeitsprobe sind die wichtigsten Fertigkeiten und Kenntnisse zu prüfen, die in der Meisterprüfungsarbeit nicht oder nur unzureichend nachgewiesen werden konnten.

Zitiervorschlag: § 4 SegelmMstrV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/SegelmMstrV/4>